

Anklagen ist auch der Vorwurf der eigenmächtigen Erhöhung der Diäten und Strafgeder in den eigenen Sack.

Die Herrschaft mußte schließlich eingreifen. Mit einer Anordnung vom 8. 11. 1742 wurde Mathis Beyer, der Vogt, des Amtes enthoben, mit ihm der Stabhalter und das ganze Gericht. Bayer wurde darüber hinaus zu einer Herrschaftsstrafe von 50 fl innerhalb vier Wochen wegen Amtsanmaßung, Überschreitung von Befehlen, unverantwortlicher Exzessen und übler Aufführung verurteilt und zu 150 fl in die gemeine Kasse innerhalb dreier Jahren „wegen der sich in anno 1736 eigenthätiger Weiß selbst geschöpften und vermehrten Geldbesoldung“. Vogt, Stabhalter und Gericht wurden verurteilt „ihren allerseitigen Ehre unbeschadet“!

Zugleich wurde als neuer Vogt Jakob Bihler, als Stabhalter Sebastian Geck bestellt und das ganze Gericht neu berufen, wobei „Mathis Bayer der erste und älteste Zwölfer“ war! Eigenartig ist auch, daß Mathis Bayer Ende der 40er Jahre bereits wieder Vogt war.

Für den Pfarrer war das selbstverständlich eine Genugtuung. Sie zeigt sich in einer Notiz in der genannten Strafanordnung der Herrschaft, wo es heißt: „hat der bey allem diesem Sach eingefundener H. Pfarrer Schmautz erinnert, er hätte geglaubt, gnädige Herrschaft würde Ihme Satisfaction geben und von Mathis Bayer, dem gewesten Vogt, eine öffentliche Abbitte thun lassen“. „Ihme geantwortet, er hätte niemals förmlich geklagt, so habe man Ihm auch keine Satisfaction geben können. Man hätte aber geglaubt, daß er als Seelsorger von jeder Klag' gegen den gewesenen Vogt frywillig deferieren würde“!! Für den Pfarrer sicher wohl eine moralische Ohrfeige.

Die Beziehungen zwischen Schmautz und der Grundherrschaft scheinen sich in Zukunft gebessert zu haben, inzwischen war auch Franckenstein gestorben. Anders ist es nicht zu erklären, wenn die Herrschaft den Pfarrer um Vorschläge für einen neuen Amtmann bittet. In einem Schreiben vom 14. 1. 1746 berichtet er der Herrschaft von üblen Geschäften des Amtmanns Schaiter, „einer verlogenen und betrogenen Seel“. Und am 30. 1. 1746 beantwortet er die Anfrage der Herrschaft, Vorschläge zu machen, mit folgenden Namen: Bach, Ratsherr in Offenburg, von Botzheim, Bürger in Offenburg, Simon, bad. Vogt in Renchen — und sein Bruder Johannes Schmautz. Die drei ersten werden wohl nur erwähnt, um seinen Bruder besser anbringen zu können. Keiner von ihnen sei Jurist und allen fehle die nötige Praxis, sein Bruder aber sei ein Mann von Ansehen, beherrsche die französische Sprache, sei „gradirter licentiatius juris“ und habe schon „30 Jahre Praxis in Amtierung der Barone Schleißischer Herren in Berghaupten“. Daß er sein Bruder sei, brauche die Herrschaft nicht zu befürchten, es bestehen ja zwischen Pfarrei und Herrschaft keine „direkten Beziehungen“. Die Herrschaft war allerdings gut beraten, nicht auf das Schmautzsche Angebot einzugehen. Sie bestellte 1746 einen Johann Georg Danjehoul als Amtmann (bis 1756) und danach Franz Anton Stuber.